

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die Firma I.K. Hofmann ist Inhaberin des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung und Personalberatung. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle mit der Firma I.K.Hofmann abgeschlossenen Verträge neben den gesetzlichen Bestimmungen des AÜG bindend:

Personalleasing:

2. Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen der Firma Hofmann als Überlasser und dem Auftraggeber als Beschäftiger der Arbeitnehmer. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Rückstellfrist im ersten Beschäftigungsmonat von einer Woche, ab dem zweiten Beschäftigungsmonat von 2 Wochen, jeweils zum Ende der betrieblichen Arbeitswoche. Für Angestellte gilt im Anschluß an den Probemonat eine Rückstellfrist im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfrist für den Dienstgeber, jeweils zum 15. oder Ende eines Kalendermonats. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeiten sowie die Arbeitseinteilung der überlassenen Arbeitnehmer sind ausschließlich mit der Firma Hofmann zu vereinbaren. Der Auftraggeber darf die überlassenen Arbeitnehmer nur mit Arbeiten beauftragen, die im Auftrag vereinbart sind. Für diese Arbeiten hat der Auftraggeber das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht sowie die Fürsorgepflicht im Sinne des AÜG. Der Auftraggeber darf an die von der Firma Hofmann überlassenen Arbeitnehmer keine Zahlungen und Vorschüsse leisten.
3. Die Firma Hofmann kann überlassene Arbeitnehmer jederzeit abberufen, sofern diese gleichzeitig durch andere in gleicher Weise geeignete Arbeitnehmer der Firma Hofmann ersetzt werden.

Die Firma Hofmann ist berechtigt, von Aufträgen zurückzutreten, wenn insbesondere über den Auftraggeber eine negative oder ungenügende Bonitätsauskunft durch Wirtschaftsauskunfteien vorliegt, die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch die Kreditversicherung der Firma Hofmann erfolgt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers von 8 Kalendertagen, oder bei Vorliegen von Informationen über Zahlungsschwierigkeiten bzw. ein laufendes oder bevorstehendes Insolvenzverfahren gegen den Auftraggeber. Schadenersatzansprüche aus solcherart veranlaßten Rücktritten von Aufträgen sind ausgeschlossen.

4. Der Auftraggeber haftet der Firma Hofmann dafür, die Fürsorgepflicht eines Arbeitgebers gegenüber den überlassenen Arbeitnehmern wahrzunehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Eine eventuell notwendige Vorsorgeuntersuchung oder Folgeuntersuchungen sind ebenfalls durch den Auftraggeber zu veranlassen und zu dokumentieren. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß im Sinne des Arbeitnehmer(innen)-Schutzgesetzes der Beschäftiger als Arbeitgeber gilt.
5. Die von der Firma Hofmann überlassenen Arbeitnehmer sind durch die Firma Hofmann bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind der Firma Hofmann vom Auftraggeber mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
6. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei seinem zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Genehmigung einzuholen, falls Mitarbeiter der Firma Hofmann z.B. die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden überschreiten oder ähnliches.
7. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Hofmann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Kreditbeschaffungskosten, mindestens aber 10% p.a. zu verrechnen. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.
8. Wird der Betrieb des Auftraggebers unmittelbar durch einen Arbeitskampf/Streik betroffen, hat der überlassene Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht. Macht der Arbeitnehmer von seinem Recht keinen Gebrauch und wird der Arbeitnehmer wegen des Arbeitskampfes/Streiks vom Auftraggeber nicht eingesetzt, sind vom Auftraggeber der Firma Hofmann die Ausfallstunden zu vergüten. Für die Beendigung der Überlassung bei Arbeitskampf/Streik gelten die Rückstellfristen gemäß Punkt 2.
9. Die Firma Hofmann haftet dafür, daß die überlassenen Arbeitnehmer die für den vorgesehenen Einsatz vom Arbeitgeber

angeforderte Qualifikation (=Berufsausbildung) besitzen. Eine weitergehende Haftung der Firma Hofmann ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Firma Hofmann nicht für die Arbeitsergebnisse der überlassenen Arbeitnehmer und nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in der Ausübung oder anläßlich seiner Tätigkeit verursacht oder die dem Auftraggeber durch Unpünktlichkeit, Nichterscheinen oder sonstiges Fehlverhalten entstehen. Der Auftraggeber stellt die Firma Hofmann auch von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Die überlassenen Arbeitnehmer sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen der Firma Hofmann. Reklamationen wegen der fachlichen Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen einlangend, geltend zu machen. In diesem Fall kann vereinbart werden, daß die ersten 4 Stunden nicht in Rechnung gestellt werden, sofern ein Personalaustausch durch die Firma Hofmann stattfindet.

10. Für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden erhöhte Sätze verrechnet. Überstunden sind die über die kollektivvertragliche bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrages laut Betriebsvereinbarung festgelegte Arbeitszeit des Auftraggebers hinausgehenden Stunden. Die Verrechnungssätze für Normalstunden, sowie Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden in der Auftragbestätigung festgehalten und sind spezifisch auf den Auftraggeber zugeschnitten. In den Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der gesetzlichen und sozialen Abgaben, zu deren Entrichtung der Dienstgeber (=Überlasser) verpflichtet ist, enthalten. Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten KV-Erhöhung oder Gesetzesänderung. Die jährliche Anpassung erfolgt zumindest um den Wert der jährlichen Kollektivvertragsanpassung in gleicher Prozenthöhe.
11. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Übernahme des durch die Firma Hofmann überlassenen Arbeitnehmers in sein Unternehmen bei einer unter 6 Monaten liegenden Überlassungszeit an die Firma Hofmann eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von 2 Bruttomonatsgehältern zu entrichten. Diese Vermittlungsgebühr verringert sich je Monat der beim Auftraggeber zurückgelegten Überlassungszeit des übernommenen Arbeitnehmers um ein Sechstel und ist sofort bei Überlassungsende fällig.

Personalberatung:

12. Die Personalsuche und -selektion durch die Firma Hofmann ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der vorgeschlagenen Bewerber durch den Auftraggeber.
13. Die Firma Hofmann haftet nicht für die Qualifikation und Arbeitsleistung eines von ihr vorgeschlagenen und vom Auftraggeber eingestellten Mitarbeiters, gewährt aber einen Nachbesetzungsvorschlag für eine einmalige Nachbesetzung, wenn der Mitarbeiter innerhalb von 3 Monaten aus Gründen, die in seiner Person liegen, wieder ausscheidet. Inseratskosten für die Nachbesetzung werden an den Auftraggeber weiterverrechnet.
14. Das vereinbarte Beratungshonorar wird in voller Höhe nach Dienstantritt eines durch die Firma Hofmann innerhalb der letzten 6 Monate vorgeschlagenen Bewerbers fällig. Inseratskosten, sowie Reise- oder Aufenthaltsspesen des Mitarbeiters anläßlich der Vorstellungsgespräche werden gesondert in Rechnung gestellt.

15. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von der Firma Hofmann vorgeschlagenen Bewerber an Dritte weiterzugeben.

Schlußbestimmungen:

16. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB nicht wirksam sein, berührt dies den Bestand der AGB im übrigen nicht. Die Firma Hofmann und der Auftraggeber sind in einem solchen Falle verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.
17. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Linz.